

§ 64 *Genehmigung, Rechtswirkung*

¹ Die Gemeinde übermittelt dem Regierungsrat den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden.

² Verlangen es die Grundsätze der Verfahrenskoordination, entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig über alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden. Für die Entscheidungseröffnung gilt in diesen Fällen sinngemäss § 196 Absatz 3.

³ Der Entscheid des Regierungsrates kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit der Regierungsrat über die Beschwerden befindet oder Anordnungen trifft, an deren Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse besteht.

⁴ Der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, soweit sie nach Absatz 3 nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

⁵ Wird im Zonenplan für Flächen in der Zone für öffentliche Zwecke, in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen, in der Grünzone, in der Freihaltezone oder in der Schutzzone durch entsprechende Bezeichnung das Enteignungsrecht beansprucht, erhalten die Gemeinden dieses Recht mit der Genehmigung des Zonenplans. Der Regierungsrat kann in diesen Fällen das Enteignungsrecht auch Dritten erteilen.

Erläuterungen

Absatz 2

Im Zonenplangenehmigungsverfahren ergeht - wie beim Verfahren für den kantonalen Nutzungsplan und beim Baubewilligungsverfahren - ebenfalls nur ein Entscheid einer kantonalen Behörde (hier des Regierungsrates), wenn in der gleichen Sache weitere Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden erforderlich sind und es die Grundsätze der Verfahrenskoordination gebieten (siehe dazu Art. 25a Abs. 4 RPG). In diesen Fällen wird demnach mit dem regierungsrätlichen Entscheid über den Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement und die dagegen gerichteten Verwaltungsbeschwerden gleichzeitig auch über die auf den Gebieten des Wald-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Umweltschutz-, des Wasser- und des Gewässerschutzrechts notwendigen kantonalen Bewilligungen und Verfügungen befunden und es wird nach Möglichkeit für eine gleichzeitige und gemeinsame Eröffnung des regierungsrätlichen Entscheids mit den Bewilligungen und Verfügungen der Gemeinde(n) und allenfalls des Bundes gesorgt (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 39 f., in: GR 2001, S. 260).

	<p><u>Absatz 3</u> Aufgrund der in den Erläuterungen zu § 206 darlegten Neuordnung der Rechtsschutzbestimmungen im PBG ist in Absatz 3 ausdrücklich umschrieben, inwieweit die regierungsrätlichen Entscheide über Zonenpläne und über Bau- und Zonenreglemente vor Kantonsgericht überhaupt anfechtbar sind. Dabei ist die dazu ergangene Rechtsprechung des Gerichts zu berücksichtigen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 40, in: GR 2001, S. 260).</p> <p><u>Absatz 4</u> Präzise zu regeln ist der Eintritt der Rechtskraft von Zonenplänen oder von Bau- und Zonenreglementen, wenn diese (teilweise) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Zwar erwachsen Zonenpläne und Bau- und Zonenreglemente grundsätzlich weiterhin mit dem Genehmigungsentscheid in Rechtskraft. Soweit aber Festlegungen im Zonenplan oder Vorschriften im Bau- und Zonenreglement Anfechtungsgegenstand eines Verfahrens vor Kantonsgericht bilden, kann die Rechtskraft des betroffenen Plans oder Reglements in diesem Umfang - für die unangefochtenen Planfestsetzungen und Reglementsbestimmungen findet die Grundsatzregel Anwendung - erst nach der rechtskräftigen Erledigung des Beschwerdeverfahrens eintreten (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 40, in: GR 2001, S. 260 f.).</p> <p><u>Absatz 5</u> Das Enteignungsrecht ist nicht für alle Flächen in der Zone für öffentliche Zwecke zwingend vorgesehen. Vielmehr tritt diese Folge nur für die im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen ein, wobei die Erteilung des Enteignungsrechts in diesen Fällen unmittelbar an die Genehmigung des Zonenplanes geknüpft ist. Diese Lösung gilt in gleicher Weise auch für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen, die Grünzone, die Freihaltezone und die Schutzzone. Die Gemeinden werden dadurch zur Erlangung des Enteignungsrechts für die speziell bezeichneten Flächen in der Zone für öffentliche Zwecke und in den anderen angeführten Zonen nicht in ein zusätzliches Enteignungsverfahren verwiesen, welches an das Genehmigungsverfahren anschliesst (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 40, in: GR 2001, S. 261). Soweit ein Zonenplan und ein Bau- und Zonenreglement zu Eigentumsbeschränkungen führen, die einer Enteignung gleichkommen (das sind sogenannte materielle Enteignungen), so ist voll zu entschädigen (Art. 5 Abs. 2 RPG, §§ 106 ff. PBG und §§ 76 ff. kEntG). Neben dem Enteigner ist auch der Enteignete zur Einleitung des Schätzungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz befugt (§ 107 PBG) (B 119 vom 12. August 1986, S. 33 [§ 61], in: GR 1986, S. 755).</p>
PBV	<p>– § 1 Verfahren Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert übernommen (vgl. § 4 aPBV). Dabei konnte Absatz 1 gestrichen werden, weil das zuständige Departement (BUWD) neu generell schon im PBG genannt wird. Es sind daher zur Bezeichnung der Zuständigkeit des Departements keine Ausführungsvorschriften in der PBV mehr erforderlich. Die zuständige Dienststelle dagegen wird wie bis anhin in der PBV festgelegt.</p>

<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten des Regierungsrates basiert auf Artikel 26 RPG sowie den §§ 20 und 64 Absatz 1 PBG. In seiner Funktion als Genehmigungsinstanz verletzt der Regierungsrat weder Artikel 50 BV noch § 68 Absatz 2 KV, wenn er seiner Überprüfungsbefugnis und Überprüfungsverpflichtung im Rahmen von § 20 Absätze 2 und 3 PBG nachkommt (LGVE 2013 IV Nr. 9 E. 4.1). Der Gesetzgeber hat dem Regierungsrat an sich weitgehende Kompetenzen eingeräumt. Demnach kann sich eine Luzerner Gemeinde dann nicht mit Erfolg auf eine Verletzung der Gemeindeautonomie berufen, wenn der Regierungsrat die Befugnis zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit einer Ortsplanungsrevision in sachgerechter Weise wahrnimmt und kommunales Recht auf die Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht bzw. übergeordneter Planung überprüft. Dabei hat der Regierungsrat jene Grenzen zu beachten, die ihm der Gesetzgeber vorgegeben hat. Nach § 20 Absatz 3 PBG darf er auch im Rahmen einer blossen Zweckmässigkeitskontrolle Änderungen vornehmen, wengleich diesbezüglich nur aus wichtigen Gründen. Er darf indes nicht erst einschreiten, wenn die Gemeinde ohne sachliche Gründe eine Lösung getroffen hat oder diese unhaltbar wäre. Er ist vielmehr gehalten, bereits dann korrigierend einzugreifen, wenn sich die Haltung des kommunalen Planungsträgers auf Grund der überkommunalen Rechtslage als unzumutbar erweist oder wenn diese - mit Blick auf Bundesrecht - den begleitenden Zielen und Grundsätzen der Raumplanung weder entspricht noch in sachgerechter Weise Rechnung trägt. Versagt demnach die kantonale Genehmigungsbehörde mit vernünftiger, sachlicher Begründung einer Ortsplanungsrevision die Genehmigung, dringt eine Gemeinde mit der Rüge der Verletzung der Gemeindeautonomie nicht durch (vgl. auch VGU V 05 154 vom 8. Mai 2007, E. Ib/ee, mit Hinweisen auf BGE 116 Ia 221 E. 2c) (KGU 7H 13 97 vom 11. August 2014, E. 8.2). – Mit der Genehmigung einer im Zonenplan ausgeschiedenen Deponiezone entscheidet der Regierungsrat auch über die Deponiebewilligung und über alle weiteren, durch kantonale Behörden zu erteilenden Bewilligungen. Dagegen entscheidet die Gemeinde über die Baubewilligung für das Deponievorhaben, die auf den regierungsrätlichen Entscheid abzustimmen und gleichzeitig mit diesem zu eröffnen ist (RRE Nr. 793 vom 18. Juni 2002, E. 3, in: LGVE 2002 III Nr. 14).
<i>Hinweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Wegleitung Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/download/download_rp
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 25a Absatz 4 (Anwendbarkeit der Koordinationsgrundsätze auf Nutzungsplanverfahren) und Artikel 5 Absatz 2 RPG (Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen) – § 206 (Rechtsmittel) und §§ 105 ff. PBG (Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen) – §§ 76 ff. kEntG (Enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkungen)
<i>Skizzen</i>	<ul style="list-style-type: none"> –

<i>Muster BZR</i>	-
-------------------	---